

3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der übergeordneten zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

95.

Anordnung vom 19. Dezember 1979 über die Honorierung von Sprachmittlungsleistungen

- **Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer** - (GBl. Sdr. Nr. 1031)

§9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Zulassung gemäß § 2 freischaffend als Sprachmittler tätig wird, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für das Gebiet Kultur sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

1980

96.

1. Durchführungsbestimmung vom 31. Januar 1980 zur Schutzrechtsverordnung

- **Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten** - (GBl. INr. 7 S. 53) §

§ 6

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne die innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erforderliche Erstanmeldung eine Anmeldung in einem anderen Staat vornimmt,
- eine Schutzrechtsanmeldung oder eine andere Rechtshandlung in einem anderen Staat vornimmt, ohne daß die nach § 15 der Schutzrechtsverordnung und dieser Durchführungsbestimmung erforderliche Entscheidung vorliegt,
- die für eine Schutzrechtsanmeldung oder eine andere Rechtshandlung in einem anderen Staat erforderlichen Unterlagen nicht gemäß § 4 dem

Amt für Erfindungs- und Patentwesen übergibt, - beim Erwerb von Erfindungsschutzrechten in den Staaten, für die das „Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Urheberscheinen und anderen Schutzdokumenten für Erfindungen“ in Kraft getreten ist, die im § 5 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vizepräsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

97.

Anordnung vom 7. April 1980 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen

(GBl. INr. 16 S. 141)

§ 14

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer fahrlässig:

1. Baumaßnahmen in dem im § 9 Absätze 1 und 2 genannten Raum ohne die dafür erforderliche Zustimmung durchführt,
2. die in der Flugplatzordnung für das Betreten und Befahren des Flugplatzes festgelegten Bestimmungen verletzt,
3. Kennzeichnung oder Umzäunung eines Flugplatzes entfernt oder beschädigt,
4. Flüge gemäß § 12 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchführt,
5. Gelände als Grundflug-, Arbeitsflug- oder Fallschirmsprunghandlungsplatz ohne die gemäß den §§3,6,7 und 8 erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen benutzt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M bestraft werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).